

H. Neffger

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2736

11. Oktober 1977

vom

Gemeinde Frenkendorf, Bau- und Strassenlinienplan "Flachs-
ackerstrasse / Kornackerstrasse", Mutationen zum Strassennetz-
und zum Zonenplan

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 26. April 1977 dem Bau- und Strassenlinienplan "Flachsackerstrasse/ Kornackerstrasse (Teilstück längs Parzelle Nr. 524)" zugestimmt. Gleichzeitig wurden die damit verbundenen Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage für den Bau- und Strassenlinienplan und die Mutation zum Zonenplan fand vom 2. Mai bis 1. Juni 1977 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 17 vom 28. April 1977 und im kommunalen Anzeiger Nr. 9 gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 27. April 1977 benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED], Hauptstr. 22, Läfelfingen, mit Schreiben vom 25. Mai 1977 (Parzelle Nr. [REDACTED]),
2. [REDACTED], Erlenstr. 1, Basel, mit Schreiben vom 4. Mai 1977 (BR-Parzellen Nr. [REDACTED]),
3. [REDACTED], Oberemottstr. [REDACTED], Pratteln, mit Schreiben vom 10. Mai 1977 (Parzelle Nr. [REDACTED]),
4. [REDACTED], Freiburg-Schweiz, mit Schreiben vom 31. Mai 1977 (Parzelle Nr. [REDACTED]),
5. [REDACTED] Frenkendorf, Rheinstr. [REDACTED], Frenkendorf, mit Schreiben vom 23. Mai 1977 (Parzelle Nr. [REDACTED]),
6. [REDACTED] mit Schreiben vom 1. Juni 1977,
7. [REDACTED], Rheinstr. [REDACTED], Frenkendorf, mit Schreiben vom 24. Mai 1977.

Der Gemeinderat Frenkendorf hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei sind sämtliche Einsprachen schriftlich zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 9. September 1977 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonen-, Strassennetz- sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Beschlüsse folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Mit der Mutation zum Zonenplan ist im Bereich der Bahnlinie und der geplanten Hülftenstrasse auch eine Aenderung der Baugebietsgrenze verbunden. Aus der Flächenbilanz geht hervor, dass das Baugebiet einerseits um ca. 206 m² vergrössert, und andererseits um ca. 837 m² reduziert worden ist. Im Endergebnis

resultiert somit eine Verkleinerung des Baugebietes um ca. 631 m². Gestützt auf Ziffer 3 in Verbindung mit Ziffer 3.3 des Landratsbeschlusses betreffend den "Provisorischen Regionalplan Siedlung" vom 15. Juni 1970/13. März 1975 ist somit der Regierungsrat auch für die Genehmigung der neuen Baugebietsgrenze und der damit verbundenen Aenderung dieses Planes zuständig.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Flachsackerstrasse/Kornackerstrasse (Teilstück längs Parzelle Nr.524)" und den damit verbundenen Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Gestützt auf Ziffer 3 in Verbindung mit Ziffer 3.3 des Landratsbeschlusses betreffend den "Provisorischen Regionalplan Siedlung" vom 15. Juni 1970/13. März 1975 wird die Aenderung dieses Planes genehmigt.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 23/eBS/24/O (Bau- und Strassenlinienplan), 23/SP/O/8 (Mutation zum Strassennetzplan) und 23/ZP/2/10, 23/RPS/O/1 (Mutation zum Zonenplan und zum "Provisorischen Regionalplan Siedlung") versehenen Exemplare der Pläne.
4. Die Ziffern 1 - 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Frenkendorf (2)

Bauverwaltung Frenkendorf

Ingenieurbüro Böhlinger AG, Bottminger-
strasse 52, Oberwil

Grundbuchamt Liestal, Mühlegasse 14, Liestal

Landeskanzlei

Bodenamt

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (10)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

